



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 23.02.2021 - öffentlicher Teil -	S. 1
Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25.03.2021 - öffentlicher Teil - - nicht öffentlicher Teil -	S. 1 S. 2
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25.03.2021	S. 2
Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten von wahlberechtigten Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sowie des Landrates für den Landkreis Märkisch-Oderland am 26. September 2021	S. 3
Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücksflächen in der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf (Förderrichtlinie Baum und Strauch)	S. 3

**Beschlussprotokoll der Sitzung
des Hauptausschusses
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
vom 23.02.2021
- öffentlicher Teil -**



HA/06/17/01/21

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Stellungnahme (siehe Anlage)* zum Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree abzugeben.

* Anlage im Bürgerinformationssystem unter www.Doppeldorf.de verfügbar

**Beschlussprotokoll der Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf vom 25.03.2021
- öffentlicher Teil -**



06/19/152/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Sperrvermerk in Höhe von 10.000 EUR für die Erstellung des Radwegenetzplanes - Kostenstelle 5110100 – Sachkonto 5211000 aufzuheben.

06/19/153/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt zukünftig die Sitzungen der Gemeindevertretung per Live-Stream mit festem Bild (voraussichtliche Kosten ca. 100 EUR pro Sitzung) zu übertragen. Eine Hybridlösung ist anzustreben, um in Pandemiezeiten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, eine aktive Teilnahme an der Sitzung zu ermöglichen. Notwendige rechtliche Beschlüsse sind von der Verwaltung entsprechend vorzubereiten.

06/19/154/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den Erlass der Baumförderrichtlinie gemäß Anlage. Die Baumförderrichtlinie ist öffentlich bekannt zu machen. Der Sperrvermerk für Mittel zur Umsetzung der Richtlinie in Höhe von 25.000 EUR des Sachkontos 5431000 der Kostenstelle 5540100 wird aufgehoben.

06/19/155/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die verkürzte Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß dem geänderten Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 18.12.2020 des Landes Brandenburg vorzunehmen.

06/19/156/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, bei der anstehenden Neuausschreibung zur Entsorgung des Straßenlaubs in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für die kommenden vier Jahre das Entsorgungsverfahren mit Plastiksäcken beizubehalten.

06/19/157/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, Maßnahmen zur besseren und sicheren Erreichbarkeit der örtlichen Schulen zu prüfen und nach Vorlage und Abstimmung bei der Gemeindevertretung umzusetzen. Erste Erkenntnisse der Bearbeitung sollen in der Sitzung der Gemeindevertretung im Juni 2021 vorgestellt werden.

06/19/158/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Einrichten und die Pflege von Blühstreifen durch Anlieger (Grundstückseigentümer) auf Basis eines Patenschaftsvertrages gemäß der Anlage zur Pflege des Straßenbegleitgrüns zu ermöglichen und zu regeln.

06/19/159/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den zuständigen Straßenbaulastträger für die Petershagener Chaussee im OT Eggersdorf in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt aufzufordern, die parallel zur Fahrstraße befindlichen Gehwege als solche zu kennzeichnen und mit dem Zusatzschild „Radverkehr frei“ zu versehen.

06/19/160/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die Rechtsunsicherheit in der öffentlichen Verkehrsfläche zwischen dem Wendepplatz am Rehwinkel und der Petershagener Chaussee im OT Eggersdorf zu beseitigen, indem entsprechende Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden, die ein gefahrloses Passieren der Strecke sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer ordnungsgemäß ermöglichen. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 sind entsprechende Mittel einzustellen.

06/19/161/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Bauvorhaben „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Luisenweg, Ortsteil Eggersdorf“, das laut Straßenbaupro-

gramm 2020/28 für das Jahr 2021 vorgesehen ist, auf das Jahr 2023 zu verschieben.

06/19/162/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die anliegende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu bestätigen und den Bürgermeister zu beauftragen, diese als gleichnamige ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erlassen.

06/19/163/21

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, dass die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in § 8 um den neuen Absatz 5 ergänzt wird: „(5) Beratungen zum Haushalt sollen in der Regel im Oktober mit einem vollständigen Vorbericht beginnen; die erste Haushaltsplanlesung soll in der Regel im November erfolgen. Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf sollen spätestens bei dieser zweiten Beratung gestellt werden.“

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung wird in § 14 um die neuen Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Die öffentlichen Sitzungen können durch Beschluss der Gemeindevertretung nach Maßgabe des Abs. 6 als Livestream über die Internetseite der Gemeinde übertragen werden.

(6) Bildübertragungen und -aufzeichnungen sowie Tonübertragungen und -aufzeichnungen erfolgen lediglich von den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird das Recht eingeräumt, vor jedem Redebeitrag den Mitschnitt unterbrechen zu lassen. Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen von weiteren Sitzungsteilnehmern, denen Rederecht eingeräumt ist, dürfen nur nach deren Einwilligung vorgenommen werden. Es obliegt der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung, im Bedarfsfall die Unterbrechung des Mitschnitts zu veranlassen.“

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25.03.2021 - nicht öffentlicher Teil -

06/19/164/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück mit einem leerstehenden abrisstauglichen Wohnhaus in 15370 Petershagen/Eggersdorf, Tasdorfer Str. 30, Gemarkung Petershagen, Flur 4, bestehend aus dem Flurstück 535, mit einer Fläche von 1.060 m², zu verkaufen. Das Grundstück wird in absehbarer Zeit für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht gebraucht.

06/19/165/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt eine als Teil des Wohngrundstücks genutzte Teilfläche nicht an den Eigentümer des nutzenden Flurstücks zu veräußern, da die Fläche zukünftig für kommunale Aufgaben benötigt werden könnte. Eine konkrete Nutzungsabsicht ist zurzeit noch nicht bekannt. Im Bedarfsfall sind die vorhandenen Einfriedungen/Hecken, Wege und die Rampe zurückzubauen. Für die Dauer der Nutzung ist mit dem Besitzer ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

**Beschluss wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25.03.2021

Aufgrund des § 11 Absatz 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LmschG) vom 22. 07.1999 (GVBl./I/99, Nr. 17, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, Nr. 8, S. 17) in Verbindung mit §§ 1, 3, 4, 5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21.08. 1996 (GVBl. I/96,

Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl./I/18, Nr. 22, S. 26) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Anlässe für allgemeine Ausnahmeregelungen

Für die nachfolgend aufgeführten Anlässe werden allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 11 Abs. 1 und 2 LmschG (Benutzung von Tongeräten) zugelassen:

Anlass	Bereich	Zeitraum der Ausnahme von § 11 (1) u. (2) LmschG
Gartenkonzert	Haus Bötze, Altlandsberger Ch. 81, OT Eggersdorf	06.05.2021, von 17.00 bis 22.00 Uhr
Gartenkonzert	Haus Bötze, Altlandsberger Ch. 81, OT Eggersdorf	10.07.2021, von 17.00 bis 22.00 Uhr
Gartenkonzert	Haus Bötze, Altlandsberger Ch. 81, OT Eggersdorf	31.07.2021 von 17.00 bis 22.00 Uhr
Dorfangerfest	Dorfanger, Dorfstraße, OT Petershagen	11.09.2021 von 10.00 bis 19.00 Uhr
Lichterfest	Am Markt, OT Eggersdorf	26.11.2021, von 14.00 bis 19.00 Uhr
Weihnachtsmarkt	Dorfanger, Dorfstraße, OT Petershagen	04.12.2021 und 05.12.2021, jeweils von 11.00 bis 19.00 Uhr

Die Ausnahmen gelten nur für die öffentlichen Veranstaltungen, die aus den genannten Anlässen abgehalten werden.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.03.2021

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausnahmen zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. März 2021 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 25. März 2021 beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.03.2021

gez. Marco Rutter Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausnahmen zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. März 2021 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 04/2021 am 21.04.2021 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.03.2021

gez. Marco Rutter Bürgermeister (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten von wahlberechtigten Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sowie des Landrates für den Landkreis Märkisch-Oderland am 26. September 2021

Gemäß § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) sowie des § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort und Anschrift,
4. Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie die
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und die dabei jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 BWahlG sowie § 92 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlG das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Am Markt 8 15345 Petershagen/Eggersdorf während der allgemeinen Sprechzeiten eingelegt werden.

Petershagen/Eggersdorf, den 16. Februar 2021

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücksflächen in der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf (Förderrichtlinie Baum und Strauch)

Präambel

Den naturnahen und baumreichen Charakter der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erhalten und zu entwickeln, stellt ein wesentliches Ziel des Ortsentwicklungskonzeptes dar. Hochwertige und klimaangepasste Baumbestände leisten einen bedeutenden Beitrag zum (Mikro-)Klima, erhöhen so die Lebensqualität und bereichern den Naturhaushalt. Ihr Blattwerk wirkt wie eine Klimaanlage und sorgt an heißen Tagen für Abkühlung. Dieser Effekt ist am stärksten bei Arten mit geringem Wasserbedarf, denn durstige Bäume entziehen der flachen Vegetation im Umfeld das Wasser und mindern somit deren zusätzlichen Kühleffekt. Eine auf den Nährstoffgehalt und Wasserbedarf angepasste Auswahl trägt sowohl zu einer langen Lebenserwartung als auch der Stabilisierung des natürlichen Wasserhaushalt und die Neubildung von Grundwasser bei. Darüber hinaus bilden Bäume und Hecken einen wichtigen Lebensraum für Insekten, Vögel und verschiedene Säugetiere wie Eichhörnchen und Fledermäuse. Sie dienen der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung unserer Gemeinde wie auch dem Erhalt der Biodiversität. Mit der vorliegenden Richtlinie schafft die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf einen positiven Anreiz, der die Anpflanzung von Bäumen und Hecken auf nichtgemeindlichen Grundstücken fördert, den konsequenten Umbau des Grüns und klimaangepasste Neupflanzungen unterstützt.

§1 – Zuwendungszweck und Ziel

- (1) Die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf gewährt aus eigenen Mitteln Zuwendungen zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen sowie Laubgehölzen zur Heckenbildung.

- (2) Die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt für Grundstücksflächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf, soweit es sich hierbei nicht um land-oder forstwirtschaftliche Flächen handelt.

§ 3 – Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungen können alle Eigentümerinnen und Eigentümer, juristische Personen, Eigentümer-und Erbgemeinschaften sowie Erbbau-und Nießbrauchs berechtigte privater Grundstücksflächen erhalten.

§ 4 – Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die der ökologischen Gestaltung von Gärten und unversiegelten Flächen dienen, soweit sie den Förderkriterien dieser Förderrichtlinie entsprechen und nicht unter den nicht förderfähigen Maßnahmen aufgeführt sind.

§ 5 – Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen, die aufgrund einer Auflage aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlicher Auflagen durchgeführt werden müssen;
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderfähig sind;
- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung und deren schriftlich erteilter Genehmigung begonnen wurde;
- Vorbereitende Maßnahmen, insbesondere Entrümpelungen, Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Entfernung von Zäunen oder Mauern und sonstiger Aufbauten, sowie Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, wie zum Beispiel die Kosten für Planung und Bauleitung;
- Maßnahmen, die gegen nachbarrechtliche Pflanzabstände im Sinne des Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz und sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen.

§ 6 – Art und Höhe der Förderung

- (1) Mittels Zuschusses wird die Anpflanzung (Erstbepflanzungszuschuss) von Bäumen und Laubgehölzen gefördert. Die zuschussfähigen Pflanzen sind der als Anlage 1 beigefügten Liste zu dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.
- (2) Gefördert werden die Anschaffungskosten von Bäumen als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12cm und einer Höhe ab 250cm mit 25 Prozent je Pflanze. Bei Anschaffung eines durch die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf jährlich festgelegte „Baum des Jahres“ beträgt die Förderung 35 Prozent je Pflanze.
- (3) Gefördert werden Anschaffungskosten von Laubgehölzen zur Heckenbildung ab einer Höhe von 125 cm und ab einer Anzahl von 20 Stück mit 25 Prozent je Pflanze.
- (4) Die Erstbepflanzungsprämie ist auf 1.000 Euro je Antragsteller/-in und Kalenderjahr begrenzt.

§ 7 – Antragstellung Erstbepflanzungszuschuss

- (1) Die Antragstellung hat schriftlich mittels Vordruckes zu erfolgen. Antragsunterlagen, diese Richtlinien und weitere Informationen sind im Internet unter www.doppeldorf.de/buergerservice/formulare veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag sind eine schriftliche Erläuterung der Maßnahme sowie Angaben zur Art und Größe der beabsichtigten Pflanzung(en) beizufügen.
- (3) Die Antragstellenden verpflichten sich mit der Antragstellung, die geförderten Pflanzen durch eine geeignete Pflege für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Datum der Auszahlung zu erhalten. Im Falle des Ausfalles von Pflanzen innerhalb dieses Zeitraumes sind diese von den Antragstellenden durch Nachpflanzungen gleicher Pflanzen

spätestens innerhalb der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

- (4) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf behält sich vor, die geförderten Pflanzungen anlassbezogen und frühestens nach zwei Jahren hinsichtlich des Anwachsens und ggf. auch auf das Vorhandensein zu kontrollieren. Für nachweislich nicht vorhandene Pflanzungen ist die Förderung auf Anforderung an die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zurück zu zahlen.
- (5) Im Falle der Übertragung des Grundstückseigentums von den Antragstellenden auf eine andere Person ist die Erhaltungspflicht gemäß Absatz 3 auf diese zu übertragen. Erfolgt eine derartige Übertragung nicht, haften die Antragstellenden für den Erhalt der Pflanzen entsprechend Absatz 3.
- (6) Im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf auf Antrag auf die Rückzahlung der Förderung verzichten. Zu diesen Fällen zählen insbesondere:
 - Tod der/des Begünstigten,
 - eine schwere Naturkatastrophe, die die Anpflanzung erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen geförderten Pflanzenbestand befällt.

§ 8 – Bewilligungsverfahren Erstbepflanzungszuschuss

- (1) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist.
- (2) Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten ab Bescheid-Erteilung durchzuführen.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung(en), des Pflanzzeitpunktes sowie einem Foto als Nachweis der Pflanzung und des Pflanzortes.
- (4) Auszahlungen erfolgen ausschließlich unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto des Antragstellers.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Liste förderfähige Bäume und Laubgehölze

Förderfähige Bäume

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Feld-Ahorn	Acer campestre
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Platane	Platanus x hispanica
Stiel-Eiche	Quercus robur
Ungarische Eiche	Quercus frainetto
Flaum-Eiche	Quercus pubescens
Zerr-Eiche	Quercus cerris
Rot-Eiche	Quercus rubra
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Blutbuche	Fagus sylvatica purpurea
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Sand-Birke	Betula pendula
Robinie	Robinia pseudoacacia
Berg-Ulme	Ulmus glabra

Feld-Ulme	Ulmus minor
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Roskastanie	Aesculus hippocastanum
Rotblühende Roskastanie	Aesculus x carnea
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Eberesche	Sorbus aucuparia
Echte Mehlbeere	Sorbus aria
Elsbeere	Sorbus torminalis
Speierling	Sorbus domestica
Wild-Apfel	Malus sylvestris
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus pyraister
Silberweide	Salix alba
Bruchweide	Salix fragilis
Lorbeerweide	Salix pentandra
Salweide	Salix caprea
Bienenbaum	Tetradium daniellii

Förderfähige Laubgehölze zur Heckenbildung (ab 20 Stück)

Hainbuche/Weißbuche	Carpinus betulus
Feld-Ahorn	Acer campestre
Rotbuche	Fagus sylvatica
Feuerdorn	Pyracantha coccinea
Berberitze	Berberis vulgaris
Haselnuss	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Brombeere	Rubus fruticosus
Flieder	Syringa vulgaris
Weißdorn	Crataegus spec.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücksflächen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Förderrichtlinie Baum und Strauch) vom 25.03.2021 mit der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 25.03.2021 beschlossenen Richtlinie wird bestätigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.03.2021
Marco Rutter Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücksflächen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Förderrichtlinie Baum und Strauch) vom 25.03.2021 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 04/21 am 21.04.2021 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.03.2021
Marco Rutter Bürgermeister (Siegel)

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Garzauer Chaussee 1a

Auflage: 7100 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.